

## **Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet**

### **„Luhe und Nebengewässer“**

#### **in der Stadt Winsen (Luhe) und der Samtgemeinde Salzhausen**

vom **xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

#### **§ 1**

##### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Luhe und Nebengewässer“ erklärt.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1, Blatt 1-5). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des LSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (ebenfalls Anlage 1, Blatt 1-5). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiets „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code DE 2626-331, landesinterne Nummer 212) gemäß der Richtlinie 92/43EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 671 ha.

#### **§ 2**

##### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ liegt in den naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Watten und Marschen. Es befindet sich in der Stadt Winsen (Luhe) sowie in den Gemeinden Eyendorf, Garstedt, Salzhausen, Toppenstedt, Vierhöfen und Wulfsen der Samtgemeinde Salzhausen im Landkreis Harburg.

Das LSG „Luhe und Nebengewässer“ wird maßgeblich von dem Lauf der Luhe sowie einigen einmündenden Nebengewässern geprägt. Das Mosaik aus verschiedenen

Lebensräumen und das sich aus zahlreichen Gewässern zusammensetzende Gewässersystem kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses LSG.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der von der Luhe sowie ihrer Nebenbäche durchzogenen, durch ausgedehnte (Feucht)Grünländer, eingestreut liegende Äcker sowie Feucht- und Mischwälder, Seggenriede, Röhrichte, Uferhochstaudenfluren und Stillgewässer geprägten Kulturlandschaft als dynamischer, vielfältig strukturierter, großräumiger Lebensraum für niederungstypische und schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung eines von natürlicher Dynamik geprägten, ökologisch durchgängigen Fließgewässersystems der Luhe und ihrer Nebenbäche mit flutender Wasservegetation, insbesondere der nur mäßig versandeten Abschnitte mit naturraumtypischem Kiessubstraten, beispielsweise im Bereich des Aubachs südwestlich von Luhdorf und der Luhe bei Luhmühlen sowie von Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und von Gewässer begleitenden Gehölzbeständen geprägten, naturnahen Uferstrukturen mit herausragender Bedeutung als (Teil-)Lebensraum, insbesondere für wandernde Fische (*Pisces*) und Rundmäuler (*Cylostomata*) sowie für den Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*),
  2. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässersystems mit flachen Uferbereichen als Lebensraum und Laichbiotop von Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Bach-, Fluss- und Meerneunauge (*Lampetra planeri*, *L. fluviatilis*, *Petromyzon marinus*), Meerforelle (*Salmo trutta*) sowie strömungsliebenden Köcher-, Eintags- und Steinfliegen (*Trichoptera*, *Ephemeroptera*, *Plecoptera*),
  3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation,
  4. die Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft der Luhe und ihrer Nebenbäche mit ihren von hohen Grundwasserständen und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederungen und auentypischen Biotopen, wie Feuchtwiesen im Komplex mit Flutrasen, Röhrichten, Rieden und Feuchtwäldern als Lebensraum auentypischer Tierarten, insbesondere der Vogel- (Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)), Säugetier- (z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)), Reptilien- (z. B. Ringelnatter (*Natrix natrix*)), Amphibien (z. B. Kammolch (*Triturus cristatus*)), Libellen- (z. B. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)) und Pflanzenarten (z. B. Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)) sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
  5. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer, naturnaher Quell- und Bruchwälder, insbesondere in den Bereichen südlich von Luhmühlen am Nordbach und südöstlich von Tangendorf an Pferdebach und Aubach sowie von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, kleinteilig vorkommenden Buchenwäldern sowie von bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern, insbesondere mit Habitatsignung für den Springfrosch (*Rana dalmatina*),

6. die Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, Hecken und Gebüschern in halboffenen, artenreichen Grünlandkomplexen aus Nassgrünländern insbesondere westlich von Winsen und entlang des Aubachs sowie von mesophilen Grünländern u. a. um Luhmühlen, insbesondere mit Habitateignung für den Laubfrosch (*Hyla arborea*),
  7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG,
  8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG.
- (4) Das LSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 212 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 212 im LSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) **91D0 Moorwälder**  
als naturnahe, feuchte bis nasse Birken-Moorwälder ggf. mit Übergängen zu Birken-Bruchwäldern aller Altersstufen an Luhe und Nebenbächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
    - b) **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder aller Altersstufen an Luhe und ihren Nebenbächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, einer lebensraumtypischen Krautschicht sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Flutrinnen, Tümpel, Röhrichte, Verlichtungen, schmale Gehölzsäume) und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
  2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und / oder Froschbiss-Gesellschaften,
    - b) **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender

Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Luhe und des Aubachs,

c) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufern entlang der Luhe und ihrer Nebenbäche sowie an feuchten Waldrändern,

d) **9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen, gestuften Waldrändern sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht,

e) **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)**

als naturnahe, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten basenreichen bis mäßig basenreichen, teils Grund- oder Staunässe beeinflussten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, wie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stieleiche (*Quercus robur*), einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz sowie Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern,

f) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

als naturnahe, strukturreiche, bodensaure Eichenmischwälder auf frischen bis feuchten bodensauren, teils Grund- oder Staunässe beeinflussten Standorten kleinteilig in Verzahnung mit Eichen-Hainbuchenwäldern mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*) und Sandbirke (*Betula pendula*), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie einer lebensraumtypischen Krautschicht und strukturreichen Waldrändern,

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen in der Luhe und ihren Nebengewässern, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen einschließlich einer reichen submersen und emersen Vegetation bzw. einer natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlage mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Bibers und Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,

b) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien (auch

temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

c) **Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Luhe als unbegradigtes, bis zu den Laichgewässern durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles, sauerstoffreiches und unbelastetes Gewässersystem mittelstarker Strömung und abschnittsweise besonderer Lage mit einer vielfältigen Sohlstruktur und Unterwasservegetation, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Larvalhabitate sowie mit guter Ausprägung der natürlicherweise vergesellschafteten Fischfauna in Abhängigkeit von der jeweiligen Fließgewässerregion,

d) **Groppe (*Cottus gobio*)**

durch Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abschnitten der Luhe (mit Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie mit guter Ausprägung der natürlicherweise vergesellschafteten Fischfauna in Abhängigkeit von der jeweiligen Fließgewässerregion,

e) **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in mesotrophen Still- oder langsam fließenden Gewässern in der Luhe und ihren Nebengewässern als naturnahe Fließgewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von lockerer bis dichter Schwimmblatt- oder aufragende Unterwasservegetation und freier Wasserfläche, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie einem Jagdrevier aus extensiv genutzten Grünländern und Gewässerrandstreifen.

(6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten LSG sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue,
2. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen, Quell- und Auwäldern,
4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Eichenbeständen,
5. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung und
6. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann

aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im LSG sind daher insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Straßen und Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen,
7. Wasser ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
8. Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren sowie Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
12. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z. B. Drachen und Drohnen) im LSG zu betreiben; mit Ausnahme des naturverträglichen, nicht Freizeitwecken dienenden Einsatzes von Drohnen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
14. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Hubschraubern) im LSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,



15. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
17. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
18. das Befahren der Luhe außerhalb der von der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeindegebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119) festgelegten Bereiche und Zeiträume; das Anlanden und Betreten der Ufer im LSG ist außerhalb der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Bereiche verboten; Ausnahmen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich,
19. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
20. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
21. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
22. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
23. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
24. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
25. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
26. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, aufzuasten oder erheblich zu beeinträchtigen,
27. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten,
28. Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas zu errichten sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der §§ 3, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Erlaubnis,
  - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
  - g) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite ohne Ablagerung überschüssigen Baumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:

- a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder Mineralgemisch,
- b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) die mechanische Unterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung (z. B. Luhe, Pferdebach und Aubach) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.



- b) die mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,

5. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
  8. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG,
  9. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass Fischotter und Biber sowie ihre Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)
    - a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
    - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und Bibern sowie deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
    - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
    - e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,

- f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres.

## 2. Fließgewässer

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und Bibern sowie deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird.

- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werkstage vorher anzuzeigen,
- 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werkstage vorher anzuzeigen,
- 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kurrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
- 5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
- 6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im LSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## § 5

### Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen gelten folgende Vorgaben:

- (1) Auf allen landwirtschaftlichen Flächen gilt:

1. **Verboten** ist:
    - a) die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes; ausgenommen ist das Liegenlassen des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst und die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
    - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Düngung auf den unmittelbar an die Gewässer zweiter und dritter Ordnung angrenzenden und in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten nicht als Acker- oder Grünlandflächen A oder B gekennzeichneten Flächen (**beidseitig 5 Meter Gewässerrandstreifen**).
  2. Folgende Handlungen dürfen **nur nach vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
    - a) die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
    - b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
    - c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat.
  3. **Freigestellt** ist:
    - a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
    - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
    - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
    - d) die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
    - e) abweichend von § 3 (1) Nr. 7 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen** ist **verboten**:
1. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
  2. die Veränderung des anstehenden Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  3. die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
  4. die Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
  5. das Aufbringen von Klärschlamm,
  6. ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im

Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 5 Abs. 4 (Grünland B) ist zulässig.

(3) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen A** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- d) die Umwandlung in Acker,
- e) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- f) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
- g) die erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- h) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
  - ha) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und
  - hb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
- i) die Düngung mit mehr als 60kg/N pro ha und Wirtschaftsjahr,
- j) das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
- k) eine Weidenutzung mit Zufütterung,
- l) eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,

2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
- b) eine Beweidung mit Pferden,
- c) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
- d) die selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln.

(4) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen B** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
- b) die Umwandlung in Acker,

- c) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
  - e) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - ea) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und
    - eb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
  - b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

## **§ 6 Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes**

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen wird nach Maßgabe der folgenden Nummern unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt:
1. **Verboten** ist auf allen Waldflächen im LSG:
- a) die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes und die Erstaufforstung mit nicht naturraumtypischen Gehölzen,
  - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - c) die Beseitigung von Horstbäumen,
  - d) eine Düngung,
  - e) eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die Durchführung von Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
  - f) eine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - h) ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde

- und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) das Aufasten der Waldränder, wenn dies nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
2. Folgende Handlungen sind **nur mit vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde zulässig:
- die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
  - ein Neu- oder Ausbau von Wegen.
3. Folgende Handlungen sind auf allen Waldflächen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung **freigestellt**:
- die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung,
  - die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
4. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- ein Kahlschlag ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ist verboten,
  - in Beständen aus standortheimischen Arten ist eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig.
5. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B** (9160, 9190, 91E0 EHZ B oder C) gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
  - eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
    - sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum



- natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) sind je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - cd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
  - d) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
6. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C (91D0 EHZ B)** gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) auf Moorstandorten ist nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - da) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
    - db) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum,

- bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- dc) sind je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - dd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
  - e) bei künstlicher Verjüngung dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - f) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
7. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche D (9110 EHZ B)** gekennzeichnet sind, sind zusätzlich zu Nr. 1 bis 3 folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ba) ist ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
    - bb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - bc) sind je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,

- bd) sind auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
  - c) bei künstlicher Verjüngung sind auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder zu säen,
  - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
8. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche E** (9160, 91E0 EHZ A) gekennzeichnet sind, sind **zusätzlich zu Nr. 1 bis 3** folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist verboten, die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig,
  - b) eine Entwässerungsmaßnahme ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ca) ist ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
    - cb) sind je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) sind je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
    - cd) sind auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
  - d) bei künstlicher Verjüngung dürfen lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

## **§ 7 Erlaubnisse / Anzeigen**

- (1) Die erforderliche Erlaubnis nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung darf auf schriftlichen Antrag nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird. Auch Anzeigen bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 8 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41<sup>o</sup>NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 9 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Erlaubnisvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen und
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. Aushagerungs- und Pflegemaßnahmen, Mahdgutübertragung oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung vorliegt, eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet WL 10 „Röndahl“ vom 28. September 2004 (Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 48 vom 16. Dezember 2004, S. 975 ff.) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet WL 17 „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 08. Juli 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 37 vom 02. Oktober 2003, S. 591 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. xx vom xx.xx.2020, S. xxx ff.) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Winsen (Luhe), den xx.xx.xxxx

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Rainer Rempe